

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	III
Taxonomie der Lernziele	V
Konzeption mit Stundenempfehlung	VII
Handlungsbereiche	
0. Lern- und Arbeitsmethodik	1
1. Unternehmensführung	3
2. Interne und externe Kommunikation	9
3. Mitarbeiterführung und Personalentwicklung	11
4. Ausbildung	15
5. Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation	19
6. Beschaffung und Pflege	25
7. Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)	31
8. Fertigung und Kontrolle	35
Anhang	
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin“	41
Feedbackbogen	51

Vorwort

Am 1. September 2001 ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin* in Kraft getreten, deren Inhalte im vorliegenden Rahmenplan konkretisiert und für den Vorbereitungslehrgang aufbereitet werden.

Bereits Mitte der 90er Jahre hatte eine Arbeitsgruppe des Fachverbandes Deutscher Floristen und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) unter Federführung des DIHK die bis dahin uneinheitlichen Anforderungen in den Rechtsvorschriften der IHKs zur Floristmeisterprüfung neu formuliert. Eine Empfehlung des DIHK zum Erlass von Rechtsvorschriften mit gleichen Anforderungen wurde den IHKs Anfang 1995 zugeleitet; ein Rahmenplan folgte im Januar 1998.

Inzwischen war der Ausbildungsberuf „Florist/Floristin“ zum 01.08.1997 neu geordnet worden. Diese anspruchsvolle 3-jährige Ausbildung bildet die Grundlage für die Meisterprüfung; die hier vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten werden vorausgesetzt.

Anlass für die erneute Reform der Floristmeisterprüfung ist einmal die Vereinbarung der Wirtschaftsorganisationen mit den Gewerkschaften vom Dezember 1996, bestimmte Fortbildungsprüfungen, die gemäß § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen geregelt sind (sogenannte „Kammerregelungen“), in bundeseinheitliche Rechtsverordnungen gemäß § 46 Absatz 2 BBiG zu überführen. Hinzu kommt, dass – nicht zuletzt angeregt durch ein Forschungsprojekt des DIHK zur Beschreibung von Lernzielen und -inhalten in der beruflichen Weiterbildung – ein gemeinsames Interesse darin besteht, Fortbildungsprüfungen (Rechtsverordnung und Rahmenplan) handlungsorientiert, also von den konkreten beruflichen Tätigkeiten und Anforderungen her, zu konzipieren. Konventionelle Fortbildungsregelungen (so auch die Floristmeisterprüfung von 1995) sind im Gegensatz dazu fächerorientiert geordnet: es wird unterschieden zwischen Fachpraxis und Fachtheorie und diese sind wiederum in einzelne Fachgebiete unterteilt, die mehr oder weniger beziehungslos nebeneinander stehen.

Es bot sich also an, in das Ordnungsverfahren die Erkenntnisse des Forschungsprojektes und weitere Entwicklungen zu mehr handlungsorientierten Fortbildungsprüfungen (Industriemeister Metall, AEVO) einzubringen.

Experten aus großen und mittleren Floristikunternehmen, Fachdozenten sowie Verbands- und Gewerkschaftsvertreter haben die berufsspezifischen Aufgaben und Tätigkeiten des Floristmeisters identifiziert, sie in Handlungsbereiche gebündelt und die Qualifikationsanforderungen beschrieben, die zum sachgerechten Handeln notwendig sind. Dabei wurde versucht, dem Spannungsfeld gerecht zu werden und zu entsprechen, in dem sich das Berufsprofil der Floristmeisters bewegt: „handwerkliches“ Können und Arbeiten nach Regeln einerseits sowie andererseits künstlerische Kreativität im Gestalten floristischer Werkstücke.

Auf diese Werkstücke (in der Verordnung Handlungsobjekte genannt) beziehen sich alle Tätigkeiten in den beschriebenen Handlungsbereichen: Als Führungspersonlichkeit (gleich, ob selbstständig oder angestellt) muss der Floristmeister unternehmerisch denken und handeln, kommunikativ sein, Mitarbeiter leiten, Jugendliche ausbilden, betriebliche Abläufe organisieren, Werkstoffe beschaffen und pflegen, Werkstücke fertigen und schließlich vermarkten.

Die in der Verordnung beschriebenen acht Handlungsbereiche fassen jeweils verwandte Tätigkeiten zusammen. Das bedeutet nicht, dass sie sich nicht in konkreten betrieblichen Aufgabenstellungen überschneiden. Die Prüfung wird daher auch nicht in den acht Handlungsbereichen isoliert durchgeführt sondern in drei Situationsaufgaben, die jeweils Fragestellungen aus allen Handlungsbereichen beinhalten sollen. Es werden Schwerpunkte gebildet, denen Inhalte aus

* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form gebraucht. Es sind männliche und weibliche Prüfungsteilnehmer gleichermaßen gemeint.

den Handlungsbereichen zugeordnet werden, die nicht den Schwerpunkt der Situationsaufgabe bilden.

Da alle drei Situationsaufgaben auf die Handlungsobjekte (Themen-, Raum- und Anlassbezogene Floristik) bezogen sind und zwei Aufgaben in ein floristisches Werkstück umgesetzt werden, ist die oft kritisierte Trennung in praktische und theoretische Prüfung aufgehoben. Zugleich wird die früher äußerst aufwändig betriebene Fertigung floristischer Werkstücke in der Prüfung erheblich reduziert.

Dem handlungsorientierten Ansatz entspricht auch die dritte Situationsaufgabe, die innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten ist. Das Ergebnis wird in der Prüfung präsentiert und in einem Fachgespräch erläutert; die Umsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Form der Prüfung entspricht den konkreten Aufgaben eines Floristmeisters in der Praxis.

Die Qualifikationsschwerpunkte der einzelnen Handlungsbereiche sind nicht abstrakt formuliert, sondern werden als Tätigkeiten beschrieben. Dieser Ansatz in der Verordnung wird im Rahmenplan konsequent fortgesetzt. Die bisher in DIHK- Rahmenstoffplänen gebräuchlichen Taxonomien (z.B. Kenntnis, Fertigkeit, Verständnis) sind durch „Anwendungstaxonomien“ ersetzt. Diese beschreiben, in welcher Weise und in welchem Umfang die Qualifikationsinhalte in die Tätigkeit des Floristmeisters eingehen.

Im Lehrgang wird es darauf ankommen, die Inhalte ebenfalls anwendungs- und handlungsorientiert zu vermitteln. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis sollen die Teilnehmer Schritt für Schritt dahin geführt werden, selbstständig Problemlösungen zu finden. Das setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft der Dozenten voraus. Es soll nicht nur Fachwissen vermittelt werden (das natürlich auch). Die Teilnehmer sollen vielmehr befähigt werden, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu bewältigen.

Den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche sind – soweit zutreffend – die Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplans (ARP) und des Rahmenlehrplans (RLP) der Ausbildung zum Floristen vorangestellt. Damit wird Dozenten und Teilnehmern vor Augen geführt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt werden. Manches verloren gegangene Wissen muss zwar hier und da aufgefrischt werden. Allerdings soll der Lehrgang den Ausbildungsstoff nicht wiederholen, sondern vertiefen und erweitern.

Die Inhalte der Ausbildereignungsverordnung sind in den Lehrgang integriert und sollen ebenfalls anwendungsbezogen auf die Floristik vermittelt werden. Wegen vielfacher Überschneidungen mit anderen Handlungsbereichen (Mitarbeiterführung/Planung, Organisation von Abläufen/Präsentation) kann der Stundenansatz für den Handlungsbereich „Ausbildung“ auf 70 Unterrichtsstunden reduziert werden. Die Verordnung sieht vor, dass eine bereits bestandene AEVO-Prüfung angerechnet werden kann.

Wie in allen DIHK-Rahmenplänen ist dem Lehrgang eine Unterrichtseinheit „Arbeitsmethodik“ vorangestellt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die dafür veranschlagten 10 Unterrichtsstunden durch ein konzentriertes und zielgerichtetes Mitarbeiten der Teilnehmer allemal auszahlen.

Der DIHK dankt den Experten aus den Unternehmen, den Dozenten sowie den Vertretern des Verbandes und der Gewerkschaft für ihre zeitaufwändige ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstellung des Rahmenplans, insbesondere Herrn Albert Strohmeier (IG BAU), der die Reform der Floristmeisterprüfung von Anbeginn engagiert und temperamentvoll begleitet hat und am 10. November 2000 gestorben ist.

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

im April 2002

Konzeption mit Stundenempfehlung

Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

0. Lern- und Arbeitsmethodik	10 UStd.
1. Unternehmensführung	150 UStd.
2. Interne und externe Kommunikation	60 UStd.
3. Mitarbeiterführung und Personalentwicklung	70 UStd.
4. Ausbildung	70 UStd.
5. Planung, Organisation von Abläufen und Kalkulation	150 UStd.
6. Beschaffung und Pflege	140 UStd.
7. Präsentation und Vermarktung (Werbung und Beratung)	150 UStd.
8. Fertigung und Kontrolle	150 UStd.
Gesamtstunden	950 UStd.